

## **Richtlinie zur Durchführung des Grundpraktikums gem. § 14 der Studienordnung**

### **1. Dauer, Zeitraum und Ziel**

Das Grundpraktikum ist ein Labor- oder Werkstattpraktikum und dauert 12 Wochen. Das gesamte Grundpraktikum muss vor dem Beginn des Kernstudiums abgeschlossen sein. Fehlzeiten (z.B. durch Urlaub, Krankheit) dürfen nicht bewirken, dass die Mindestdauer von 12 Wochen unterschritten wird.

Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einbeziehung der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

### **2. Fachliche Inhalte des Grundpraktikums**

1. Erwerb von Kenntnissen über chemische und physikalische Eigenschaften wichtiger Chemikalien aus den Bereichen der anorganischen Chemie, der organischen Chemie, der analytischen Chemie und der Biochemie. Unterweisung über Gefährdung durch Chemikalien und über Sicherheitsvorkehrungen in chemischen Laboratorien. Erlernen von Grundoperationen des chemischen Laboratoriums. Durchführung und Auswertung einfacher Versuche und Führung von Versuchsprotokollen.
2. Erwerb von Kenntnissen in umweltrelevanten Bereichen, z.B. in Entsorgungsbetrieben, Kläranlagen, umweltanalytischen Laboratorien, Unternehmen im Bereich Erneuerbare Energien.
3. Tätigkeiten in der industriellen Fertigung (z.B. in der chemischen Industrie oder industriellen Verfahrenstechnikindustrie) inkl. Qualitätssicherung/Fertigungskontrolle oder Ökocontrolling.
4. Bearbeitung von Werkstoffen wie Metalle oder Kunststoffe bzw. Glas. Arbeiten im Bereich einer Elektronikwerkstatt.

Es wird empfohlen, dass die Tätigkeiten mindestens zwei der vier genannten Bereiche abdecken. Weiterhin wird empfohlen, mindestens 6 Wochen des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

### **3. Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Auf das Grundpraktikum werden angerechnet:

- a) eine einschlägige abgeschlossene berufliche Erstausbildung
- b) eine an der Fachoberschule (Typ A) in Klasse 11 absolvierte praktische Ausbildung (nur Bewerber aus anderen Bundesländern)

Auf das Grundpraktikum können aufgrund besonderer Überprüfung – auch zum Teil – angerechnet werden:

- c) Praxisanteile aus der Ausbildung an einem Fachgymnasium
- d) Praktische Tätigkeiten, die in Art, Inhalt und Dauer dem vorgeschriebenen Grundpraktikum im Wesentlichen entsprechen.

#### **4. Praktikumsbericht**

Während des Grundpraktikums ist ein Berichtsheft zu führen, welches dem Fachbereich zur Anerkennung vorzulegen ist. Aus dem Berichtsheft soll detailliert hervorgehen, mit welchen Fragestellungen sich der Praktikant/die Praktikantin auseinandergesetzt hat.

Das Berichtsheft ist wie folgt zu führen:

1. Eine Wochenübersicht fasst stichwortartig für jeden Tag die Tätigkeiten zusammen.
2. In jeder Woche wird ein Bericht mit Skizzen oder Fotos über eine von der Praktikantin/von dem Praktikanten ausgewählte und berichtenswerte Tätigkeit erstellt.
3. Die Berichtshefte müssen von der Ausbildungsfirma gegengezeichnet sein.

#### **5. Nachweis und Anerkennung**

Zur Anerkennung des Grundpraktikums sind folgende Unterlagen im Dekanat des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften einzureichen:

1. Praktikumsbericht (vgl. 4.).
2. Bescheinigung der Firma oder Dienststelle, bei der das Praktikum abgeleistet wurde, aus der der fachliche Inhalt und die Dauer des Praktikums hervorgehen.

Die Anerkennung erfolgt durch den Beauftragten/die Beauftragte für das Grundpraktikum.

#### **6. Auskünfte über das Grundpraktikum erteilt für den Studiengang B.Sc. Chemie- und Umwelttechnik**

Fachhochschule Lübeck  
Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften  
Dekanat

Telefon: 0451/300-5017 und 300-5254

Telefax: 0451/300-5477

e-mail: [an@fh-luebeck.de](mailto:an@fh-luebeck.de)

<http://www.fh-luebeck.de>